

Putzer), Zimmerer und Steinmetze. Dann ferner in beschränktem Umfange für die Gewerbe der Dachdecker, Bauklempner, Brunnenbauer, Schornsteinfeger, Bauschlosser und sonstiger Baubetriebe, deren Ausübung mit erheblichen Gefahren für Leben und Gesundheit verknüpft sind oder deren Betriebe einer besonderen polizeilichen Erlaubnis bedürfen.

2. Mit der Einführung des allgemeinen Befähigungsnachweises für alle anderen als die unter 1 genannten produzierenden Gewerbe dergestalt, dass nur derjenige persönlich das Gewerbe selbständig ausüben darf, welcher dasselbe erlernt und den Nachweis seiner Befähigung durch zurückgelegte Lehrzeit oder Prüfung (Gesellen- und Meisterprüfung) erlangt hat, würde ein Rückgang der Industrie und des Gewerbes zum Nachteile des gesamten Wirtschaftslebens eintreten.

Sollte der allgemeine Befähigungsnachweis zur Einführung gelangen, was unter Bezugnahme auf die wiederholt abgegebenen Erklärungen der Herren Regierungsvertreter in den Parlamenten ausgeschlossen sein dürfte, so werden die gesetzlichen Bestimmungen mindestens zulassen, dass es den Unternehmern von Grossbetrieben möglich sein wird, solche Gewerbetreibende, insbesondere Handwerker, welche den Befähigungsnachweis in dem betreffenden Gewerbe oder Handwerke erbringen können, bei guter Bezahlung als Geschäftsführer, Werkmeister oder für ähnliche Stellung für ihre Unternehmen zu gewinnen. Damit würde die mit der Einführung des allgemeinen Befähigungsnachweises verbundene Absicht hinfällig. Die nachteiligen Folgen würden besonders die kleinen und mittleren Gewerbetreibenden, insbesondere die Handwerker treffen.

3. Die Einführung des Befähigungsnachweises nur auf das nichtfabrikmässig betriebene Handwerk würde im Hinblick auf die Unsicherheit der Unterscheidungsmerkmale für Handwerk und Fabrik und bei dem beobachteten Streben einer Anzahl Gewerbetreibender, ihre Betriebe als Fabriken anerkannt zu sehen und sich den Verpflichtungen, welche ihnen die Handwerker-Gesetzgebung auferlegt, zu entziehen, in Verbindung mit den auf diesem Gebiete ergangenen, sich vielfach widersprechenden Entscheidungen der Behörden, für das Handwerk wiederum nachteilige Folgen haben, weil der Befähigungsnachweis die schon vorhandene scharfe Konkurrenz der als Fabriken bezeichneten Handwerksbetriebe nur noch vermehren würde.

Ausserdem würden aber auch wegen der Abgrenzung der einzelnen Handwerke untereinander und dem durch die verwandten Handwerke bedingten Uebergreifen der Arbeiten hinsichtlich der Zuständigkeit über die Ausführung dieser Arbeiten eine Menge Streitigkeiten unter den Handwerkern selbst, insbesondere auf dem platten Lande entstehen, ähnlich wie in Oesterreich, welche durch die zuständigen Behörden entschieden werden müssten. Mit solchen Massnahmen wird dem Handwerke keineswegs genützt, sondern geschadet.

Aus diesen Gründen ist der Vorstand zur Zeit weder für die Einführung des allgemeinen Befähigungsnachweises, also für alle anderen als die unter 1 genannten produzierenden Gewerbe, noch für die Einführung des Befähigungsnachweises auf andere als die unter 1 aufgeführten Handwerke.

Wie schon aus den Leitsätzen hervorgeht, waren für die Stellungnahme des Vorstandes folgende Gründe massgebend gewesen:

1. Die Forderung des Befähigungsnachweises von den Unternehmern der industriellen oder der als Fabriken angesehenen und sonach dem Handwerke nicht zuzählenden, grossgewerblichen Betrieben kann, abgesehen von der Frage der Durchführbarkeit, nicht aufrecht erhalten werden, weil die freie Entwicklung der deutschen Gütererzeugung gehemmt, unsere Industrie im Wettbewerbe mit anderen Ländern nicht mehr leistungsfähig bleibe und das gesamte Erwerbs- und Wirtschaftsleben nachteilig beeinflusst werden würde.

2. Ganz abgesehen davon, dass durch die Einführung des Befähigungsnachweises im Hinblick auf den unbewussten Wettbewerb der Industrie und des Grossgewerbes gegenüber dem Handwerke wie dem Kleingewerbe eine grosse Schädigung dieser Erwerbsgruppen werden würde, müsste bei Aufrechterhaltung dieser Forderung eine Abgrenzung der einzelnen Gewerbe

und Handwerke zur unabweisbaren Notwendigkeit werden, weil derjenige, welcher den Befähigungsnachweis erlangt hat, doch nur dasjenige Gewerbe und Handwerk betreiben darf, für welches er denselben besitzt, nicht aber auch andere Gewerbe und Handwerke ausüben darf, für welche der Befähigungsnachweis vorgeschrieben ist.

An der Möglichkeit einer befriedigenden und gerechten Abgrenzung der einzelnen Gewerbe scheidet jedoch die Durchführung des Befähigungsnachweises.

Unser ganzes Wirtschaftsleben zeigt, von technischer Seite aus betrachtet, eine weitgehende Verschiebung, welche sich nach und nach vollzogen hat und auch kaum zum Stillstand kommen wird. Auch das Handwerk ist von dieser Verschiebung nicht verschont geblieben. Das Wirtschaftsleben hat es mit sich gebracht, dass viele Handwerke ineinander übergreifen und mehrere Handwerke von einer Person ausgeübt werden. In mehreren Gebietsteilen des deutschen Vaterlandes herrschen hinsichtlich der Ausübung des Handwerks eigenartige Gewohnheiten; während z. B. in Mittel- und Süddeutschland das Dachdeckerhandwerk von Dachdeckern selbständig betrieben wird, wird dasselbe in Norddeutschland von den Klempnern und Mechanikern ausgeübt. Vielfach verplant an anderen Orten der Tischler die Fenster, während dies in Sachsen in der Regel von den Glasern besorgt wird, Feinmechaniker, Optiker, Elektrotechniker sind kaum noch voneinander zu trennen, obwohl sie ganz verschiedene Handwerke betreiben. Das Uebergreifen macht sich auch besonders beim Schlosser-, Schmiede-, Tischler-, Maler-, Maurer-, Tapezierer-, Sattler-, Bäcker-, Konditor- und anderen Handwerken geltend, so dass es zur Unmöglichkeit wird, eine strenge, allen Teilen gerecht werdende Abgrenzung der einzelnen Handwerke vorzunehmen. Wollte man verwandte Handwerke zu einer Gruppe zusammenlegen und die Grenzen derselben möglichst ausdehnen, dann würde vor allem die Wirkung des Befähigungsnachweises hinfällig und die sich aus diesen Verhältnissen ergebenden Streitfälle, insbesondere darüber, ob der eine Handwerker berechtigt ist, einen Auftrag auszuführen, welcher nach Ansicht des anderen Handwerkers in dessen Wirkungskreis fällt, würden, wie in Oesterreich, wo man, nach den verschiedenen Urteilen zu schliessen, mit dem Befähigungsnachweise keine günstigen Erfahrungen gemacht hat, sehr zahlreich sein. Gelänge es, eine strenge Abgrenzung der einzelnen Gewerbe zu erreichen und damit dem Befähigungsnachweise zur Durchführung zu verhelfen, dann möchte sich jeder Handwerker bei Annahme eines Auftrages fragen, ob er auch berechtigt ist, diesen Auftrag auszuführen oder ob diese Arbeit nicht etwa zur Zuständigkeit eines anderen Handwerkers und Inhabers des Befähigungsnachweises gehört. Solche Schwierigkeiten werden besonders in den Landgemeinden auftreten, wo in der Regel nur einige Handwerker tätig sind und von denselben fast alle vorkommenden Handwerksarbeiten ausgeführt werden.

3. Angenommen, die Schwierigkeiten der Abgrenzung der einzelnen Handwerke könnten beseitigt werden, dann würden neben den unter Nr. 1 genannten grossindustriellen und gewerblichen Betrieben alle diejenigen Handwerksbetriebe von dem Befähigungsnachweise nicht getroffen, welche das Handwerk fabrikmässig betreiben. Die Handwerker würden hierdurch wieder grossen Schaden erleiden, weil eine grosse Anzahl derselben bestrebt sein würde, ihre Betriebe als Fabriken betrachtet zu sehen, um der Fessel des Befähigungsnachweises wie den Handwerksorganisationsbestimmungen überhaupt entrückt zu sein. Dies zu erreichen wird nach den von den zuständigen Behörden bei ihren Entscheidungen benutzten Merkmalen zur Beurteilung des Begriffes Fabrik nicht schwer fallen. Die Konkurrenz der Fabrikbetriebe im Handwerke würde für die Handwerker bei solchen Zuständen noch grösser werden.

4. Die Einführung des Befähigungsnachweises für das Handwerk würde, wenn man sich, wie es nötig ist, auf den Standpunkt stellt, gleiches Recht für alle, zur Folge haben, dass der Befähigungsnachweis dann auch für alle anderen, dem Handwerk nicht zugehörigen Gewerbe und auch für die Landwirtschaft gefordert werden würde und auch eingeführt werden müsste. Der Handwerker dürfte dann weder Handel noch Landwirtschaft betreiben, sofern er nicht im Besitze des Befähigungs-